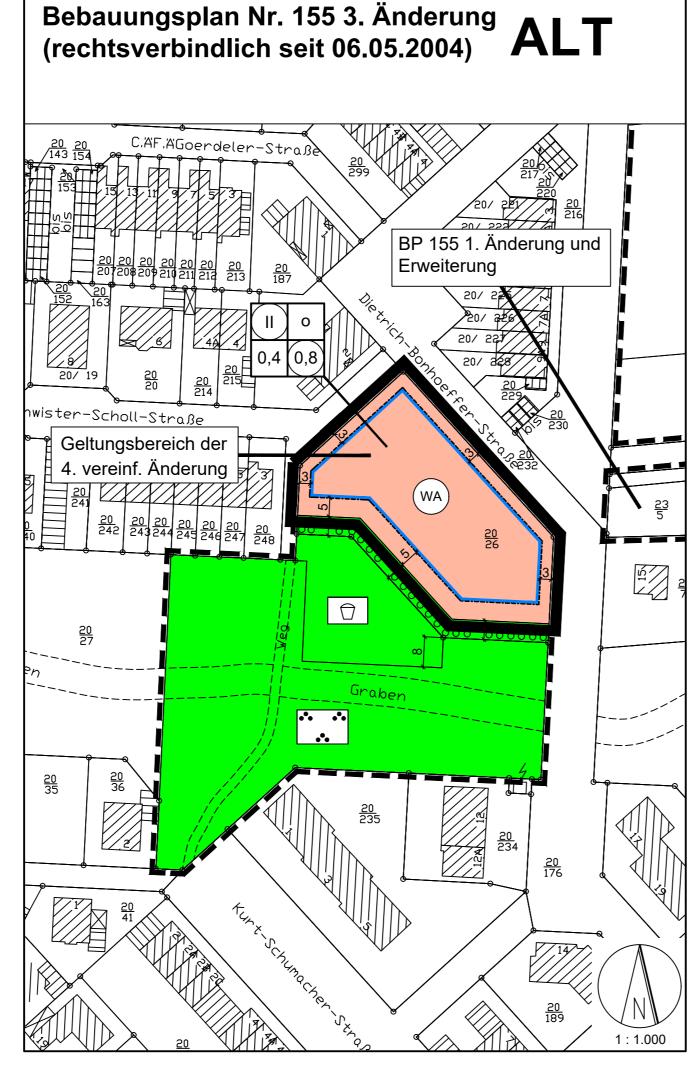


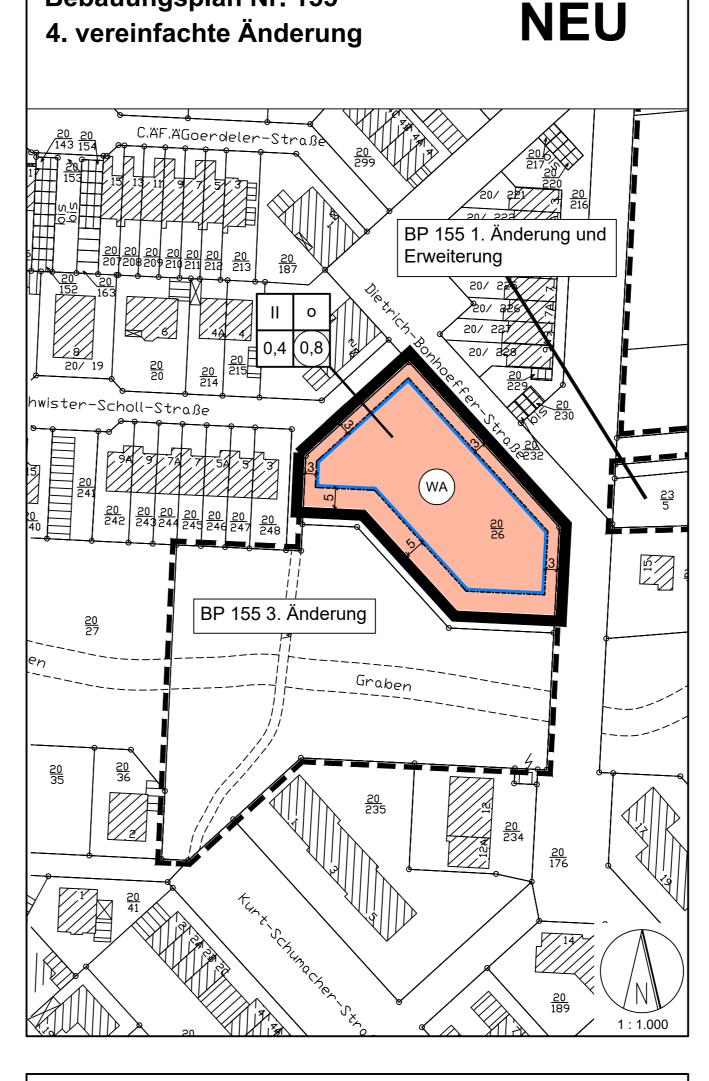
setzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993

(BGBI. I S.466).

Maßgeblich ist die Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstück (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und





Bebauungsplan Nr. 155

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Obstbäume, Zierkirsche/-apfel, Ebereschen, Hainbuche.

- Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind im WA die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Gemäß § 19 (4) BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, wenn als Ausgleich für je 20 qm Nutzfläche ein hochstämmiger Laubbaum, mit einem Stammumfang von mind. 11 cm, gemessen in 1 m Höhe, gepflanzt wird. Als hochstämmige Laubbäume kommen insbesondere in Betracht: Ahorn, Feldahorn, (Rot)Dorn,
- Je Baugrundstück ist nur eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 3 m zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB). Diese Festsetzung gilt nicht für ausschließliche Garagen-
- Die Größe der Baugrundstücke darf gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB max. 600 qm betragen. Die Größe der Baugrundstücke für Hausgruppen dürfen max. 300 qm betragen.
- Gemäß § 9 (4) BauGB sind Garagen mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Diese Festsetzung gilt nicht für ausschließliche Garagengrundstücke.

HINWEISE

Planungsrechtliche Vorgaben

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).

Die Gestalterischen Festsetzungen gemäß der Satzung über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 155 "In den Parkwiesen", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, (ÖBV) bleiben unberührt.

Wasserrechtliche Vorgaben

Aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers liegen (z.B. Keller) sind in waserdichter Bauweise zu errichten.

Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Gewässer sind die geltenden Unterhaltungsverordnungen der Region Hannover sowie die nach § 91a des Nds. Wassergesetzes erforderlichen Gewässerrandstreifen zu beachten.



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (neue Festsetzung)

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

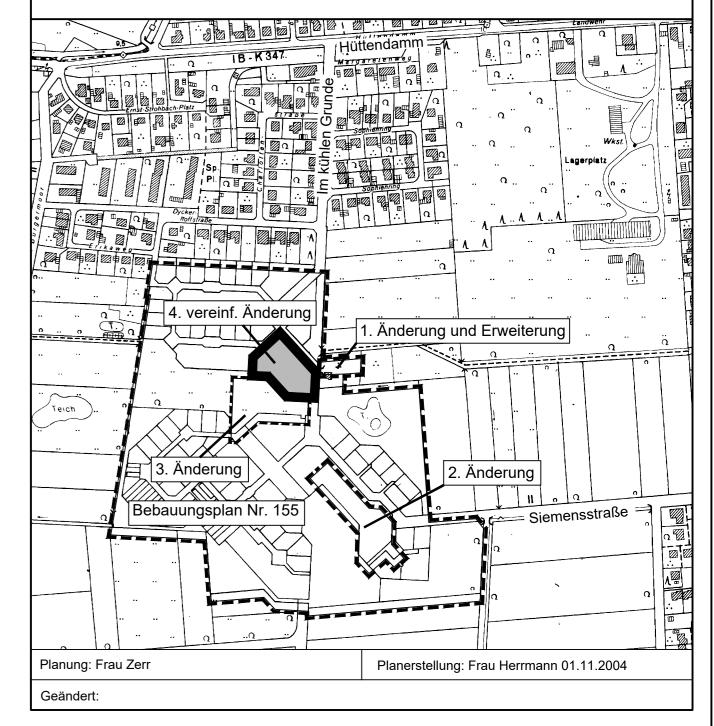
4. vereinfachten Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 155, der 1. Änderung und Erweiterung und der 3. Änderung

Kernstadt Bebauungsplan Nr. 155 "In den Parkwiesen" 4. vereinfachte Änderung

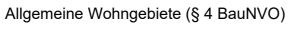
STADT NEUSTADT A. RBGE.

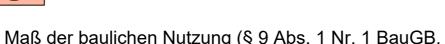
Übersichtsplan M. 1: 5.000



Erläuterung der Planzeichen







Zahl der Vollgeschosse zwingend (Festsetzung im BP 155 3. Änderung)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 155